

Vom läben zum tod mit dem schwert

Die Todesstrafe im alten Zürich anhand der Richtbücher von 1400 bis 1798

Vortrag von Dr. Erich Wettstein vom 11. Januar 2005

Der Vortrag von Dr. Erich Wettstein vor den Mitgliedern des historischen Vereins wurde für einmal im so genannten Bohlensaal des Tolderhauses in Näfels gehalten. Als Basis für seine Ausführungen diente die Dissertation über die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich von 1958, die der Referent mit Bezügen zur Gegenwart ergänzte. Die Todesstrafe ist ein Thema, bei dem einem stets ein leichter Schauer über den Rücken fährt. Der aber auch, gerade bei der Glarner Zuhörerschaft – man gedenke des Falles Anna Göldi – ein Unbehagen, Gedanken an ein vor langer Zeit begangenes Unrecht, auslöst. Kommt hinzu, dass die verschiedenen Hinrichtungsarten des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, vom Enthaupten, Hängen, Ertränken, Verbrennen bis hin zum Rädern oder Pfählen unserem heutigen, westlichen Rechtsverständnis schlicht unverständlich erscheinen und Widerwille und Abscheu erzeugen. Die Todesstrafe im alten Zürich, wie übrigens auch in anderen eidgenössischen Orten vor 1798 darf jedoch nicht aus heutiger Perspektive betrachtet und beurteilt werden. Das Leben des Einzelnen galt viel weniger als in unserer den Individualismus hochlobenden Gesellschaft.

Wer entschied im alten Zürich über Leben und Tod?

Der Kanton Zürich vor 1798 teilte sich in die Stadt und die Landschaft, ihr Untertanengebiet, auf. Im gesamten Gebiet war es der Kleine Rat, der das so genannte Malefizgericht bildete und bei Vergehen die Urteile fällte. Ausnahmen waren die Herrschaft Grüningen und Kyburg, in denen der jeweilige Landvogt über Leben und Tod bestimmte.

Die Vergehen

Insgesamt wurden in der von Erich Wettstein untersuchten Periode 1424 Todesurteile gefällt. Wie in der Dissertation nachzulesen, waren 1183 der Hingerichteten Männer und 238 Frauen. Zu den Vergehen, welche die Todesstrafe zur Folge hatten, gehörten der Mord als schwerstes Vergehen, ferner Totschlag, Unzucht mit Kindern oder Tieren, Homosexualität, Ehebruch, Diebstahl des Nachts – als besonders verwerflich –, Raub, Hexerei, Gotteslästerung, politische Verbrechen aber auch Betrug und Urkundenfälschung. Bei der Art der Hinrichtung sind geschlechterspezifische Unterschiede auszumachen. So waren alle der insgesamt 50 Geräderten Männer, während Frauen, die beispielsweise einen Kindsmord begangen hatten, im Fluss oder See ertränkt wurden. Besonders grausame Verbrechen verlangten entsprechend harte Strafen, indem diese kumuliert wurden. Nach der Enthauptung wurde der Leichnam verbrannt und die Asche in alle Winde zerstreut, um gleichsam alles Böse einer Person und ihres Körpers zu vernichten.

Je nach Epoche oder auch Region wurden die Vergehen unterschiedlich hart bestraft. So waren rund 60% aller in Kyburg hingerichteten Personen Homosexuelle. Ebenso lässt sich feststellen, dass während der Reformation, besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Zahl der der

Gotteslästerung, des Ehebruchs, der Blutschande und der Hexerei überführten und hingerichteten Menschen stark anstieg. Die Hexenprozesse waren ein ausschliesslich ländliches Phänomen, denn Aberglaube und magische Praktiken waren in den Dörfern und Weilern stärker verbreitet als in der Stadt.

Zur Zeit der Aufklärung im 18. Jahrhundert und während der Helvetik verringerte sich die Zahl der Hinrichtungen. Die Strafen wurden humaner. Mit der Restauration, der teilweisen Rückkehr zur alten Ordnung, wurden Vergehen wieder härter bestraft. 1869 wurde im Kanton Zürich die Todesstrafe abgeschafft. In der Schweiz wurden in den 1940er-Jahren im Zusammenhang mit den Landesverräterprozessen die letzten Todesurteile vollstreckt.

Mildernde Umstände, Begnadigungen?

Wer eines der oben genannten Verbrechen begangen hatte, durfte in der Regel nicht mit mildernden Umständen rechnen. Wenn ein jugendlicher Dieb aus einer armen, kinderreichen Familie vor dem Gang aufs Schafott oder dem Strang bewahrt wurde, so handelt es sich dabei eindeutig um Einzelfälle. Eine weitere Ausnahme bildete der Totschlag eines bei Ehebruch – in flagranti – ertappten Ehepartners. Diese Art der Selbstjustiz war „gestattet“. Ebenso selten waren Begnadigungen. Die „Begnadigung“ erfolgte meist in Form einer anderen Todesart. Wer ursprünglich für eine Räderung, die brutalste Form der Hinrichtung, vorgesehen war, konnte um eine Enthauptung bitten, welche die Zeit der Marter immerhin erheblich verkürzte. Ferner verzeichnen die Richtbücher einige Fälle, in denen eine geistliche Person, etwa die Äbtissin des Fraumünsterstifts, einen Verurteilten vom Strick schnitt.

Da es in dieser Zeit keine eigentliche Gefängnisse gab, die Kerker waren lediglich „Zwischenstationen“, wurden die Verurteilten, sofern nicht hingerichtet, aus der Stadt oder dem Land verbannt. Selbstmörder wurden in ein Fass gesteckt und in die Limmat geworfen. Auf diese Weise ersparte man sich die Diskussion, ob der Verstorbene auf dem Gottesacker, in geweihter Erde, oder sonst so wo begraben werden müsse.

Vergleiche zu anderen Staaten und Kulturen

Am Schluss seines Referates kam Erich Wettstein auf die heutige Anwendung der Todesstrafe zu sprechen. Während sie in dem meisten Industrienationen, mit Ausnahme einiger Bundesstaaten der USA, abgeschafft ist, wird sie etwa in afrikanischen und arabischen Ländern, aber auch in China heute noch angewandt. Ferner wies er auf das sich wandelnde Rechtsempfinden hin, was beispielsweise heute eine Todesstrafe bei Homosexualität – zumindest in der westlichen Welt – als völlig absurd erscheinen liesse.

Die am Ende des Vortrages von der Zuhörerschaft gestellten Fragen zeigten, dass die Todesstrafe wohl für immer ein zwiespältiges Thema bleiben wird. Für seine anregenden Ausführungen ist dem Referent bestens zu danken.

Susanne Peter-Kubli